

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 3

Mittwoch, den 12. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Deputat-Berechtigte.

Die letzte Ernte ist bedeutend schlechter ausgefallen, als die im Vorjahre. Der Ertrag reicht bei weitem nicht hin, um die Brotversorgung ohne Zufuhr vom Auslande durchzuführen. Jeder Zentner Brotgetreide, der vom Auslande eingeführt wird, kostet etwa das Vierfache des Inlandspreises, wodurch viele Milliarden Mark ins Ausland gehen und die Last unserer Schulden noch unerträglicher gemacht wird. Dieses nach Möglichkeit zu verhindern, liegt im Interesse eines jeden einzelnen und in diesem Falle in der Hand des Landwirtes und zur Zeit auch ganz besonders in Eurer Hand. Den Ernst der Lage erkennend, hat ein Teil der Deputanten bereits die Ablieferung von Ueberschussmengen vorgenommen, wir bitten Euch daher, diesem guten Beispiele sogleich zu folgen und soviel Brotgetreide abzuliefern, als Ihr, ohne Euch besonders einzuschränken, übrig zu haben glaubt.

Je mehr Inlandsgetreide erfaßt wird, desto weniger braucht vom Auslande eingeführt zu werden, desto geringer wird unsere Schuldenlast, desto mehr steigt der Wert unserer Mark dem Auslande gegenüber und desto eher erhalten wir hierdurch billigere Preise für alle Bedarfsgegenstände.

Liefert an Brotgetreide also so viel und so schnell Ihr geben könnt, ab und helft mit, die große Not des Vaterlandes zu lindern.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

### Der Kreis a u s s c h u ß.

Der Vorsitzende.

Mitglieder:

S. B.: von Oppenfeld, Kreisdeputierter. Graf v. Kleist-Regow, Frieschmann, Zuther, Borgmann, Manke.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden werden ersucht, diesen Aufruf sogleich ortsüblich bekannt zu geben. Zweckmäßig erfolgt die Bekanntmachung in einer Versammlung der Deputatberechtigten in der ihnen in geeignet erscheinender Weise die Ablieferung noch besonders nahe gelegt wird.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Festsetzung

#### einer Mindestablieferungsschuldigkeit in Hafer.

##### A. Notwendigkeit und Höhe der Auflage!

Weil die Landwirtschaft Hafer gänzlich unzureichend abgeliefert hat, ist aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen

eine Haferumlage

an geordnet worden. Für den Kreis Belgard beträgt diese 72000 Zentner. Die Verteilung auf die einzelnen Landwirte erfolgt von hier aus gestaffelt nach der Größe der Anbaufläche.

Zu liefern sind von einer Anbaufläche

a) von 1—5 Morgen einschl.	1/2 Ztr.	} Hafer auf den Morgen
b) über 5—10 Morgen	1 "	
c) über 10—25	1 1/2 "	
d) über 25 Morgen	2 "	

Mit dieser Maßgabe erhält jeder Landwirt eine Zustellung, sobald das umfangreiche Schreibwerk fertiggestellt ist.

##### B. Fristen für die Ablieferung.

Die Landwirte haben bis zum **1. Februar 1921** die erste Hälfte ihrer Ablieferungsschuldigkeit und bis zum **1. April 1921** die zweite Hälfte zu erfüllen. Aller Hafer der Ernte 1920, der im laufenden Wirtschaftsjahr auf Be-



zugschein oder an die Reichsgetreidestelle schon abgeliefert worden ist, wird auf das Ablieferungssoll angerechnet.

### C. Ablieferungsstellen.

Der Landwirt kann den Hafer nach wie vor nach seiner Wahl den Kommissionären der Reichsgetreidestelle andienen oder ihn auf die zugelassenen Bezugsscheine verkaufen.

### D. Folgen bei Nichterfüllung der auferlegten Pflichtmenge.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung tritt ohne weiteres die Verpflichtung zur Leistung eines Geldersatzes ein, der den 3fachen Betrag des Haferpreises inländischer Ernte beträgt. Entsprechende Festsetzungsverfügungen müssen den Landwirten vom Kommunalverband bis zum 14. Februar und 14. April 1921 zugestellt werden. Gegen diese Festsetzung des Geldersatzes anstelle des nichtgelieferten Hafers ist nur die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) binnen 1 Woche nach Zustellung der Auflage gegeben; diese entscheidet endgültig.

### E. Die Ortsbehörden

werden ersucht, vorstehendes sofort allen Hafererzeugern ihres Bezirks bekannt zu geben und sie über die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufzuklären, damit die Ablieferungsverpflichtungen

#### rechtzeitig

erfüllt werden können. Insbesondere gilt es, sofort an den Ausdrusch heranzutreten, wo dieser noch rückständig ist.

Belgard, den 11. Januar 1921

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Anordnung

#### über den Ausdrusch und die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste.

In Ausführung der Verfügung des Pr. Staatskommissars für Volksernährung in Berlin vom 17. v. Mts. — IVc § 297 — wird hiermit auf Grund des § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1027) für den Umfang des Kreises Belgard folgendes angeordnet:

#### § 1.

Jeder Erzeuger von Brotgetreide und Gerste ist verpflichtet, die für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräte bis zum

**31. Januar 1921**

restlos auszudreschen, sofern den einzelnen Erzeugern nicht ein früherer Termin durch besondere Verfügung zugestellt worden ist.

Die Nichteinhaltung dieser Frist zieht Bestrafung nach § 80, 12 und den Zwangsdrusch nach § 6 der R.-G.-O. nach sich.

#### § 2.

Die ausgedroschenen Vorräte an Brotgetreide sind nach Abzug der gesetzlich zulässigen Menge zur Selbsternährung, der Deputatmengen und des Sommersaatgutes unmittelbar nach dem Ausdrusch, spätestens jedoch bis zum

**10. Februar 1921**

an einen der Getreidekommissionäre abzuliefern.

Die überschüssige Gerste ist ebenfalls bis zu diesem Termin abzuliefern.

Wird die Ablieferungspflicht nicht erfüllt, so kann nach § 43 ff. der R.-G.-O. Enteignung erfolgen, auch kann nach § 31 Absatz 2 das Recht der Selbstversorgung in Brotgetreide entzogen werden.

#### § 3.

Die Ortsbehörden haben die rechtzeitige Ausführung der Ausdruscharbeiten und der Ablieferungen innerhalb ihrer Bezirke zu überwachen. Nach Ablauf der im § 1 vorgeschriebenen Frist haben sie ohne weiteres den Zwangsdrusch bei den Säumnigen auf deren Kosten gemäß § 6 der R.-G.-O. unverzüglich durchzuführen zu lassen.

**Bis zum 20. Januar 1921**

ist dem Landrat zwecks Berichterstattung an den Herrn Re-

gierungspräsidenten Mitteilung über den Fortschritt des Ausdrusches zu machen.

#### § 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Warnung.

Jeder Händler, Viehkommissionär, Schlächter und Fleischwarenfabrikant hat über jeden Ankauf von Vieh — Schlächter und Fleischwarenfabrikanten nur, soweit sie Vieh für ihre Gewerbebetriebe unmittelbar beim Viehhalter ankaufen, Schlusscheine nach vorgeschriebenem Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen und davon ein Stück dem Veräußerer auszuhändigen, ein weiteres Stück den Oberpräsidenten unverzüglich einzureichen und das dritte Stück mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Vom 1. Januar 1921 ab dürfen nur noch Schlusscheine des neuen Modells ausgestellt werden. Schlusscheine älterer Muster sind ungültig und werden als nicht ausgestellt betrachtet. Es sind daher umgehend die neuen Schlusscheinblocks unter Angabe der Nr. der Erlaubniskarte unter der Anschrift: „Der Oberpräsident, Stettin, Berliner Tor 7“ anzufordern. Die Blocks werden sofort gegen Nachnahme von 50 Mark übersandt werden.

Vom 1. Januar 1921 an werden die Bestimmungen über den Schlusscheinzwang mit größter Genauigkeit durchgeführt werden. Die dem Oberpräsidenten einzureichenden Schlusscheine sind mindestens am Schluß jeder Woche vorzulegen.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die Anordnungen über die Schlusscheine verletzen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und zwar wird nicht nur hier Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. 9. 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Entziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetrieb veranlaßt werden. Uebertretungen sind daher neben den Strafen mit einschneidenden wirtschaftlichen Maßnahmen für den Schuldigen verbunden. Ich warne eindringlich vor Nichtbefolgung der Bestimmungen über den Schlusscheinzwang.

Stettin, den 23. Dezember 1920.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger bitte ich, besonders ihre Aufmerksamkeit der Ausstellung von Schlusscheinen zu widmen und Verfehlungen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 8. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft Getreideablieferung.

Einprüche gegen den Getreideablieferungs-Bescheid vom 10. bzw. 18. 12. 20 finden nur noch bis zum 15. 1. 21 Berücksichtigung.

Später eingehende Anträge müssen grundsätzlich abgelehnt werden.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 8. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Gettansgabe.

Für die Woche vom 1. bis 8. Januar d. Js. werden auf Abschnitt 1 der Gettorten 50 Gramm Butter (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gr.) und für die Woche vom 9. bis 15. Januar auf Abschnitt 2 der Gettorten 50 Gramm Butter (zum Preise von 1,32 M. für 50 Gr.) an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Belgard, den 8. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.



### Betrifft Ausübung des Viehhandels.

Im Nachgange zu meinem Runderlasse vom 8. November 1920 — VI 3809 — ordne ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 18 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1-675) an, daß diejenigen Personen, die nach den vor dem 1. Oktober 1920 geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 der genannten Verordnung vom 19. September 1920 bezeichneten Art zugelassen sind, ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. März 1921 ausschließlich weiter ausüben dürfen. Eine Verkürzung der nach Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 24. September 1920 für die Erlaubnisarten für 1921 zu entrichtenden Gebühren tritt dadurch nicht ein.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf von Büchsenfleisch (Cornedbeef).

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß der Preis für das vom Kommunalverband den Fleischeren zugewiesene Büchsenfleisch (Cornedbeef) 10,— Mark pro Pfund beträgt. Die Fleischeren dürfen bei dem Verkauf einen höheren Preis nicht fordern, auch nicht für die Ware, die bis zum 13. d. Mts. von den Fleischkarteninhabern nicht abgeholt ist.

Belgard, den 11. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf von Militärschaftskieseln.

In den sämtlichen offenen Schuhwarengeschäften in Belgard und bei dem Schuhmachermeister Stelter in Holzlin sind gebrauchte, guterhaltene Militärschaftskiesel zu haben.

Belgard, den 8. Januar 1921

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Butterablieferungsbücher.

Bei vielen Kuhhaltern sind die Butterablieferungsbücher bis auf die letzte Seite ausgefüllt und es können weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Ich habe Nachträge zu den Butterablieferungsbüchern herstellen lassen, welche am Schlusse des Ablieferungsbüches zu befestigen sind. Den Herren Ortsvorstehern werde ich auf Anforderung eine Anzahl Nachträge zu den Butterablieferungsbüchern übersenden.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft Reisebrotmarken.

Die Gültigkeit der Reisebrotmarken alten Modells (großes Format) ist mit dem 31. Dezember 1920 aufgehoben. Vom 1. Januar d. Js. ab sind nur noch die neuen Marken (kleines Format), die bereits seit Ende Mai 1920 in den Umlauf gekommen sind, ausschließlich gültig.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Bäckereien und Mehlhandlungen ihres Bezirks hierauf hinzuweisen.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zuerversorgung der Militärpersonen.

Gemäß Anweisung des Preussischen Landeszuckeramts ist von den Kommunalverbänden die Zahl der sich bei ihnen außerhalb militärischer Verpflegung befindlichen Militärpersonen von neuem festzustellen.

Die Ortsbehörden ersuche ich hiermit, mir bis spätestens zum 12. dieses Monats mitzuteilen, ob und ge-

gebenenfalls wieviel solche Militärpersonen am 1. dieses Monats in ihrem Bezirk vorhanden gewesen sind. Wenn ich bis zum 12. dieses Monats nicht in den Besitz der Angaben gelangt bin, dann nehme ich an, daß sich bei den betreffenden Ortsbehörden Militärpersonen außerhalb militärischer Verpflichtung nicht befinden.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens.

Abdruck.

Telegramm aus Berlin vom 7. Januar 1921.

Reichsfinanzminister verlängert Frist für Vorlage der Gemeindebeschlüsse bei Finanzämtern über Besteuerung des Mindesteinkommens bis 31. Januar 1921. — Genehmigte Beschlüsse (vergl. meinen Erlaß vom 24. Dezember 1920 4 St. 694) sind zunächst Landesfinanzamt und sodann erst zuständigem Finanzamt vorzulegen. Größte Beschleunigung hiernach allerseits erforderlich.

Innenminister.

An den Regierungspräsidenten Köslin.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 28. Dezember 1920 — I R. 13 Nr. 239 — zur Nachricht bzw. Beachtung.

Köslin, den 8. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift,

An die Kreis Ausschüsse und die Magistrate des Bezirks.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 19. November 1920 — Kreisblatt Nr. 100 — zur Kenntnis.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuerfreie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 heranzuziehen, werden ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung, mit größter Beschleunigung herbeizuführen und sobald als irgend möglich spätestens aber bis zum 21. d. Mts. mit den erforderlichen Unterlagen in 3facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Der zum Erlaß dieser Steuerordnung erforderliche Beschluß der Gemeindevertretung bzw. Versammlung wird wie folgt abzufassen sein:

Anwesend :	Verhandelt	
1. Gemeindevorsteher	den	192
2. Schöffe		
3. Schöffe		

Zu der auf heute . . . Uhr anberaumten Versammlung der Gemeinde-Vertretung — Versammlung, zu welcher sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in vorchriftsmäßiger Weise zusammenberufen worden sind, waren die nebenbezeichneten Mitglieder erschienen. Zur Zeit besteht die Gemeinde-Vertretung — Versammlung aus . . . Mitgliedern. Da mehr als die Hälfte — ein Drittel — der Mitglieder erschienen ist, ist die Versammlung beschlußfähig.

Es wurde mit . . . Stimmen beschlossen, im hiesigen Gemeindebezirk wird die anliegende Ordnung für



die Erhebung einer Gemeindefinkommensteuer von dem Mindesteinkommen erlassen.

v.

g.

u.

Gemeindevorsteher.

Zwei Mitglieder.

Ich ersuche noch besonders darauf zu achten, daß in § 1 Ziffer 1 der Steuerordnung derjenige Betrag einzurücken ist, der bei Steuerpflichtigen mit kleinem Gesamteinkommen von der Gemeindesteuer **vollständig frei** bleiben soll.

Muster für Steuerordnungen und Beschlußformulare gibt der Kreisauausschuß zu den Selbstkosten ab.

Belgard, den 10. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft Gemeinderrechnungslegung 1919.

Nachstehende Gemeinden

Altjanskow, Altschlage, Battin, Volkow, Buchhorst, Bulgrin, Buzke, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panfwin, Gr. Tychow, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Kl. Panfwin, Kl. Ramin, Klempin, Kollatz, Lagig, Lenzen, Muttrin, Naffin, Nagtow, Neulüßitz, Neufanskow, Podewils, Pumlow, Pustchow, Rarjin, Reinfeld, Ristow, Röhlshof, Roggow, Sager, Siedlow, Silesen, Vorbruch, Warnin, Zadtkow, Jarnefang, Zietlow, Ziezenoff, Zuchen

haben noch keine Abschrift des Beschlusses über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeinderrechnung für das Rechnungsjahr 1919 eingereicht.

Ich ersuche, die Beschlüßabschrift umgehend einzusenden.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gutspächters Schaffer in Uhlenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Kämmereigut Uhlenburg trifft meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November des Jahres 1920 (Sonder-Ausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit **sofort** in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Kämmereigut Uhlenburg.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 10. Januar 1921.

Der Landrat.

### Betrifft Unterstützung des Kontrollinspektors bei der Prüfung der Quittungskarten.

Zur erschöpfenden Prüfung der Quittungskarten ist es für die Kontrollinspektoren von größter Wichtigkeit festzustellen, ob ihnen **alle Karten** der am Prüfungsort versicherungspflichtig beschäftigten Personen tatsächlich vorgelegt werden. Die Hebelisten der Krankenkassen sind häufig nicht zur Stelle, zumal in den Kreisen, in denen mehrere Ortschaften zu einem Bezirk zusammengeschlossen und einer **gemeinsamen** Hebestelle zugewiesen sind. Einen Ersatz der Hebeliste bietet die zur Aufstellung der Gemeindesteuerliste von den Ortsvorständen zu führende **Personenstandsliste**, die beim Ortsvorstand stets ohne Schwierigkeit eingesehen werden könnte.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dem Kontrollinspektor auf dessen Ersfordern das in Steuerfachen zu führende Personenverzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Bauernhofbesizers Fritz Steintrauf in Bartin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 30. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Landrat.

Auf dem Gute Krampe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrbezirk bildet das Gut Krampe.

Bublitz, den 4. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Rentengutsbesizers Juds in Ganzkow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 30. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Landrat.

Nach Ziffer 14 IV der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 (Sonderbeilage zu Nr. 51 des Amtsblatts für 1911) ist der Versicherte bei Ausstellung einer neuen Karte zu befragen, ob in diese Karte Marken für einen vor dem Tage der Ausstellung liegenden Zeitraum eingeklebt werden sollen. Zutreffendenfalls ist der Vermerk auf der Karte „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . . .“ von der Ausgabestelle entsprechend auszufüllen. Die Ausfüllung dieses Vermerks hat auch gegebenenfalls **ohne Antrag** zu erfolgen. (Vgl. auch Ziff. 7, Abs. 6 der Anweisung).

Gegen diese Bestimmung wird von den Ausgabestellen vielfach verstoßen. Das hat zur Folge, daß die Arbeitgeber in der neu ausgestellten Karte dann in vielen Fällen erst vom Tage der Kartenausstellung an weiter Beitragsmarken verwenden, während für den Zeitraum zwischen der Entwertung der letzten Marke in der alten und dem Tage der Ausstellung der neuen Karte Beiträge nicht entrichtet werden.

Ferner wird von einzelnen Abgabestellen beim Kartenumtausch die neue Karten oft nicht sofort gegen Rückgabe der alten (Ziffer 14 der oben erwähnten Anweisung), sondern erst Tage oder gar Wochen später ausgestellt. Auch hierdurch wird die ausreichende Verwendung von Beitragsmarken gefährdet.

Wegen der durch solches Verfahren zu befürchtenden Schädigung der Versicherten und der Versicherungsanstalt weise ich die Ausgabestellen auf die Beachtung der gegebenen Bestimmungen ausdrücklich hin.

Ferner mache ich die Ausgabestellen erneut darauf aufmerksam, daß die abgegebenen Karten spätestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt als Sendung mit Wertangabe zu übersenden sind (Ziffer 15 der erwähnten Anweisung). Diese Bestimmung wird auch von einer Anzahl von Ausgabestellen immer noch nicht beachtet.

Stettin, den 18. Dezember 1920.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Pommern.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 3 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Nachstehend aufgeführte Personen sind aus dem Preussischen Staate ausgewiesen. Eine Wiedereinreise dieser Personen ist zu verhindern und sie sind erforderlichenfalls wieder auszuweisen.

Laufende Nr.	Ausweisende Behörde	Mitgeteilt durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten	D e s A u s g e w i e s e n e n				Ausgewiesen nach	Bemerkungen	
			Vor- und Zunume	Stand	Ge- burtst- tag	Geburts- ort			Letzter Wohn- oder Aufent- haltort
1	Landrat Flatow	Schneidemühl 26. 11. 20 I. y 2863/20	Josef Kreczowski	Galiz. Arbeiter			Schwente Kreis Flatow	Polen	
2	Reg.-Präs. Oppeln	30. 11. 20 B. 6962	Josef Thiel	Tscheche	8.10. 1897	Klein Krotte	Klein Krotte	Tschecho- slowakei	
3	Reg.-Präs. Liegnitz	29. 11. 20 I. D. 15. 8097	Jakob Plotka	jüd. Han- delsm.	21.5. 1895	Warschau	Kreis Löwenberg	Rußland	Hat die feste Ab- sicht ausgespro- chen, in kurzer Zeit wieder nach Deutschland ein- zureisen.
4	Reg.-Präs. Breslau	9. 12. 20 I. A. III. 14646	Max Gebbart	Pole	10.4. 1897	Zdunska Wela	Bezirk Breslau	Polen	
5	do.	7. 12. 20 I. A. III. 14953	Jakob Neumann	do.	6. 7. 1894	Sieradz	do.	do.	
6	do.	9. 12. 20 I. A. III. 14874	Jzef Sechazowska	do.	15.12. 1903	Zdunska- Wela	do.	do.	
7	do.	9. 12. 20 I. A. III. 14954	Lairb Satt	do.	14.5. 1903	Wieruffow	do.	do.	

Dies den Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden zur Nachachtung.  
Belgard, den 30. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Rittergutsbesizers Lüdecke in Schmuckenthin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 30. Dezember 1920.  
Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Januar 1921.  
Der Landrat.

## Invalidenversicherung.

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist große Beunruhigung dadurch hervorgerufen worden, daß die Postanstalten die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung neuerdings nur zum doppelten Geldwert verkaufen. Dies Verfahren ist völlig überraschend gekommen, weil ein gesetzlicher Grund dafür nicht bekannt geworden war. Auch die Landesversicherungsanstalt war nicht unterrichtet und daher nicht in der Lage, auf die unzähligen bei ihr eingehenden Anfragen und Beschwerden Antwort zu geben. Aus dem Bericht über die Reichstagsverhandlungen am 18. Dezember 1920 ging zwar hervor, daß ein Gesetz über die Aufbesserung der Bezüge der Rentenempfänger beschlossen war; näheres über seinen Inhalt war daraus aber nicht zu ersehen. Das Gesetz — vom 26. Dezember 1920 — ist nun in der Abendausgabe des Reichsanzeigers vom 4. Januar 1921 veröffentlicht worden. Es bestimmt, daß Empfänger von Renten, denen zu ihrer Rente nach dem Gesetz vom 20. Mai 1920 eine Zulage gewährt wird, vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe erhalten, die für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwenrente monatlich 40 Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich 20 Mark beträgt. Die Beihilfe steht jedoch nicht Personen zu, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder

anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten und zwar auch dann nicht, wenn sie nach dem Gesetz vom 20. Mai 1920 die Zulage zur Rente beziehen. Die Deckung der Aufwendungen für die Beihilfen wird dadurch beschafft, daß die Beiträge zur Invalidenversicherung zum doppelten Geldwert berechnet werden. Diese Bestimmung ist nach dem Gesetz mit dem 20. Dezember 1920 in Kraft getreten. Sie ist nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers dahin auszulegen, daß für sämtliche Beiträge vom 20. Dezember 1920 ab der doppelte Geldwert zu entrichten ist, und zwar auch soweit die Beiträge für früher liegende Zeiten verwendet werden sollen und ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden bei der bisherigen Nichtverwendung der Beiträge vorliegt oder nicht. So überaus notwendig es war, daß die Bezüge der Rentenempfänger aufgebessert wurden, so stellt andererseits die Art, wie die Mittel aufgebracht werden, eine sehr schwere Belastung der Arbeitgeber und der Versicherten dar. Als Härte muß es namentlich bezeichnet werden, daß der doppelte Geldwert auch für Beiträge zu entrichten ist, die ordnungsmäßig bei der Lohnzahlung nach dem 20. Dezember 1920 für rückliegende Zeiten verwendet werden sollen. Besonders empfindlich werden diejenigen betroffen, die Beitragsmarken für 12 Wochen verwenden. Es entstehen auch Schwierigkeiten, wenn z. B. ein Arbeitgeber bei der Lohnzahlung am 18. Dezember 1920 dem Versicherten der Lohnabzug nach dem gesetzlichen Werte der Beitragsmarken gemacht, diese aber nicht sogleich zur Verfügung hatte oder nicht bei der Post erhalten konnte und dann genötigt war, den doppelten Wert zu bezahlen.

Die Landesversicherungsanstalt bedauert selbst, in solchen Fällen nicht Abhilfe schaffen und die zum Teil zweifellos harten Bestimmungen des Gesetzes nicht mildern zu können. Bei der geschaffenen Lage können daher Vorstellungen oder Beschwerden bei der Versicherungsanstalt



über die sich aus dem Gesetz für den einzelnen ergebenden Nachteile einen Erfolg nicht haben und es kann daher zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes nur empfohlen werden, sich in das unvermeidliche zu fügen.

Auf das Zustandekommen des Gesetzes haben die Versicherungsanstalten keinen Einfluß gehabt und sie sind ebenso wie die Bevölkerung durch seinen Inhalt überrascht worden.

Stettin, den 6. Januar 1921.

Der Vorstand der Landesversicherungs-Anstalt Pommern.  
gez. Müller.

## Bekanntmachung.

Da Herr Landschaftsdirektor von Herzberg verstorben, er suche ich die Wahlberechtigten des landschaftlich Belgarder Kreises gemäß § 22 der Pomm. Landesch.-Ordg. zur Neuwahl des Landschaftsdirektors Treptower Bezirks unter Beachtung der §§ 23, 26, 104 und 108 a. D. zu schreien. Die Wahlzettel sind selbst zu unterschreiben und verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes ..... zur Wahl eines Landschaftsdirektors Treptower Bezirks“.

entweder an mich oder an die Bezirksdirektion in Treptow a. M. bis zum 1. Februar 1921 einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 3. Januar 1921.

Der Landschaftsdeputierte.  
Schmieden.

## Bekanntmachung.

Nach dem Erlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1920 — III 30030 — soll den Gemeinden auch im 3. Viertel des laufenden Rechnungsjahres noch die Hälfte der vereinnahmten Reichseinkommensteuerbeträge nach Maßgabe der für die beiden ersten Vierteljahre geltenden Bestimmungen zufließen. Dagegen ist die Steuer für das Vierteljahr Januar-März 1921 voll an die Finanzkasse abzuführen. Ueber die Regelung der Verteilung für das 4. Vierteljahr hat sich der Herr Minister mit Rücksicht auf die bevorstehende endgültige Abrechnung gemäß § 56 L. St. G. weitere Anordnungen vorbehalten. Ueber die Zuweisung von Anteilen an die Gutsbezirke ergehen ebenfalls noch Bestimmungen.

Belgard, den 6. Januar 1921.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 27 eingetragenen Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaft Arnhausen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Arnhausen, eingetragen worden:

Das Vorstandsmitglied Wilhelm Lemke ist ausgeschieden, an seine Stelle ist Albert Lemke in Arnhausen gewählt worden.

Bolzlin, den 1. Dezember 1920.

Das Amtsgericht.

## Die Jagdnutzung

in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nedel wird am 28. Januar d. Js. nachm. 2 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Jagdvorstehers öffentlich meistbietend

verpachtet

werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Nedel, den 10. Januar 1921.

Der Jagdvorsteher.  
D a h, Gemeindevorsteher.

# NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

F. Petersdorff & Co., G.m.b.H. Hamburg.  
Hersteller der Salopette FRISCO.

## Inseratenteil.

### Rösliner Vollbiere

hell, dunkel, Pilsner Art.  
Caramelbier — Süßbier.

Aulmabacher Nizzibräu — Würzburger Hofbräu sind in Geschmack und Haltbarkeit erstklassig. Bezug direkt und durch die Niederlagen.

Rösliner Aktien-Bierbrauerei.

Beretreter: Meyer & Müller, Blumenstraße 8.

### Ball- und Rotillon-Artikel Gesichtsmasken.

mit und ohne  
Behang  
in allen Farben.

Gr. Friedlang, Stettin, Gr. Domstr. 20.  
Größtes Scherzartikelhaus Pommerns.  
Verlangen Sie Katalog.

## Deffanzeige.

Der Schwabenstreich-Entel „Bascha“, Rappe ohne Abz., 8 Jahre, Größe 176 cm, langjährig angehört, deckt in der kommenden Periode noch einige gute Stuten. Hengst ist in allerbesten Kondition. Abstammung Hannover, Vater Schwabenland 1 v. Schwabenstreich, Mutter v. Schlemmer, Schwabe.

Gestütsverwaltung  
Kogzow,  
Post Kamelow.

## Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen  
Dr. Hoffbauers ges. gesch.  
Entfettungs- abietten  
vollkommen unschädlich u.  
erfolgr. Mittel ohne Einhalt.  
eine Diät. Keine Schildkrüse,  
Kein Abführmittel!  
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit  
ausführl. Broschüre  
M. 18,— franko.  
Elefanten-Apotheke,  
Berlin 452, Leipziger str. 74.  
(Dönhoffpl.)

Privatmann gibt Geld-  
darlehen jedermann.  
Günstige Bedingungen.  
Mellor, Berlin, Brückenstr. 8.

## Billige Mehl- und Getreide-,

Hafers- und Kartoffel-Säde, 2 und 1 1/2 Ztr., aus dichtem fettem u. starkem Gute, Flach- u. Hauf-Weinen-Gewebe, prima neue u. gebr., verkaufen jedes Quantum; Musterteile bereitwilligst ohne Vorkaufschlag, u. werden auf 10 St. 150.— 20 St. 280.— 30 St. 400 Mk. Nachg. gelegt. Umtausch gestattet, deshalbs kein Risiko. (Falls Papiersäde, Geld zurück.) Landwirtsbedarf und Sadgrohandlung Hln.-Lichtenberg 2, Kielblockstr. 6 am Stadtpark.

An Kaufleute und Händler  
Liefere jeden Posten:

la. goldgelben Harzer-,  
Faust- und Stangenkäse,  
Korb- und Kuhkäse.  
Reines Milchprodukt.

Dampfmolkerei und Käsefabrik  
Nieth i. Pomm.

G. Hoffhoff.

Deutsch. Schäferhund,  
Rüde, 10 Mon., mit Stamm-  
baum, verl. preisw. Döring,  
Hafenstr. Nr. 4.